

Hinweise zum Vordruck "Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III"

Die Arbeitsbescheinigung nach § 312a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine Bescheinigung für die Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Sie ist notwendig für Entscheidungen über einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines Staates, der von der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst wird. Die Bundesagentur für Arbeit ist nach der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Bescheinigung der Daten verpflichtet.

Um unnötige Rückfragen und damit verbundene Verzögerungen zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass

- der im Schreiben der Agentur für Arbeit angeforderte Zeitraum bescheinigt ist,
- der Ausdruck der Arbeitsbescheinigung vollständig ist,
- alle Fragen vollständig beantwortet sind und
- die Arbeitsbescheinigung mit Firmenstempel und Unterschrift versehen ist.

Die Bescheinigungspflichten umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung Sie nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet sind.

Auf der Arbeitsbescheinigung sind nur die für den Regelfall erforderlichen Angaben vorgesehen, um den Umfang der Bescheinigung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Notwendige weitere Angaben werden im Einzelfall gesondert erfragt.

Die Arbeitsbescheinigung kann elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden (eService BEA-Bescheinigung elektronisch annehmen).

Ab 01.01.2023 ist die Nutzung von BEA für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2022 enden, verpflichtend.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/bea

C. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

34 Im Gegensatz zur Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (nationales Recht) ist bei der Arbeitsbescheinigung nach § 312a SGB III (internationales Recht) nicht generell die letzten fünf Jahre des Beschäftigungsverhältnisses, sondern der im Schreiben der Agentur für Arbeit angegebene Zeitraum zu bescheinigen. Hintergrund hierfür ist, dass die ausländischen Versicherungsträger jeweils unterschiedlich lange Versicherungs- und Beschäftigungszeiten benötigen, um über den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu entscheiden.

38 Fehlzeiten, die innerhalb der unter Abschnitt G bescheinigten Abrechnungszeiträume liegen, müssen unabhängig von ihrer Dauer angegeben werden. Fehlzeiten außerhalb der unter Abschnitt G bescheinigten Abrechnungszeiträume müssen Sie nur bescheinigen, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer für eine zusammenhängende Zeit von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt erhalten hat.

Bitte geben Sie als **Fehlzeiten** ebenfalls die Zeiten an, für die eine Entschädigung aufgrund eines Verdienstauffalls wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder wegen Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG gewährt wurde.

E. Angaben zur Beendigung des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses

43 Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tarifvertrag oder kraft Gesetzes liegt z. B. vor, wenn ein Ausbildungsverhältnis durch Zeitablauf oder mit Bestehen der Abschlussprüfung geendet hat.

49 Die Frage bezieht sich nur auf Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber unter tatsächlicher Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Zeiträume, in denen (z. B. bei Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug) kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, tragen Sie bitte unter Ziffer 38 ein.

F. Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit

Bitte geben Sie als vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit die tatsächliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit an, die für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer gegolten hat. Sie ändert sich nicht durch ungleichmäßige wöchentliche Arbeitszeiten mit einem Ausgleichszeitraum oder Freizeitausgleich ohne Teilzeitvereinbarung. Herabgesetzte Arbeitszeiten wegen Kurzarbeit oder Qualifizierungsgeld sind unbeachtlich.

Wird die Arbeitszeit innerhalb eines zeitlichen Rahmens durch Arbeitsanfall bzw. Auftragslage bestimmt, geben Sie bitte die während der bescheinigten Abrechnungszeiträume durchschnittlich geleistete Arbeitszeit an. Bei mehrfacher Änderung der Arbeitszeit fügen Sie der Arbeitsbescheinigung bitte eine nach Wochen differenzierte Aufstellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bei.

Abweichungen betreffen Änderungen der tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeit. Die angegebene Arbeitszeit kann sich z. B. durch geänderte tarifliche Bestimmungen ergeben haben oder mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer war eine längere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die tarifliche vereinbart. Es kommt auf die Arbeitszeit an, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich abgeleistet hat.

Bitte geben Sie bei jeder Änderung der Arbeitszeit den Grund für die Änderung an.

G. Angaben zum Arbeitsentgelt

Welche Abrechnungszeiträume sind zu bescheinigen?

Bitte bescheinigen Sie die vollen Abrechnungszeiträume der letzten 24 Monate der Beschäftigung (z. B. Beschäftigung 01.01.2020 – 30.04.2024, zu bescheinigen ist grundsätzlich der Zeitraum 01.05.2022 – 30.04.2024). Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen des Bezuges von Krankengeld bitte nur die vor der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte bescheinigen. Bei unbezahlten Arbeitstagen (in einem Abrechnungszeitraum) ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, für den kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist, anzugeben.

Was gehört zum Gesamtbrutto?

Das Gesamtbrutto setzt sich unabhängig von der Steuer- und Beitragspflicht aus allen laufenden und einmaligen Be- und Abzügen zusammen, soweit sich aus § 1 Abs. 3 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) nichts anderes ergibt.

Als Gesamtbrutto laufend ist das der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer regelmäßig laufend zufließende Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, z. B. Gehälter, Löhne, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Zuschläge und Zulagen, Sachbezüge, geldwerter Vorteil.

Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum für einen Zeitraum kein Arbeitsentgelt erhalten, so ist dieser Zeitraum unter Fehlzeiten (Nr. 38) einzutragen.

Als Gesamtbrutto sonstiger Bezug ist das Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, das nicht laufend gezahlt wird. Hierzu gehören insbesondere Einmalzahlungen, die zusätzlich zum laufenden Bruttoarbeitsentgelt gezahlt werden, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld.

Wegen der Beendigung des Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis gezahlte Urlaubsabgeltungen, Abfindungen und Entschädigungen oder ähnliche Leistungen sind nicht hier, sondern nur im Abschnitt H, Nr. 59 ff zu bescheinigen.

H. Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses

59 Solche Leistungen sind insbesondere **Arbeitsentgelt** über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, **Urlaubsabgeltungen** und **Abfindungen**, **Entschädigungen** oder **ähnliche Leistungen** wegen der Beendigung des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses. Auch der Verzicht der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag ist hier anzugeben.

Hinweis: Steht ein Anspruch auf o.g. Leistungen noch nicht fest, kreuzen Sie bitte "Ungewiss" an. Die Agentur für Arbeit wird Sie zu gegebener Zeit kontaktieren und um die Übersendung einer berechtigten Arbeitsbescheinigung bitten.

Beispiel: Es ist noch ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig. Das Beschäftigungsverhältnis ist beendet, weitere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind aber noch streitig.

60 Arbeitsentgelt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus liegt z. B. vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch Urteil/Vergleich verlängert wird und ein Entgeltanspruch besteht (auch wenn dieser durch eine Abfindung abgegolten wird).

62 Urlaubsabgeltung: Bei der Bestimmung des Zeitraums, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche). Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen. Bitte beachten Sie, dass die Urlaubsabgeltung nicht im Abschnitt G. zu bescheinigen ist.

66 Zu Abfindungen, Entschädigungen und ähnlichen Leistungen zählen z. B. auch eine vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer abgeschlossene oder erhöhte private (Renten-)Versicherung oder betriebliche Altersversorgung, Aufstockungsbeträge, Sachbezüge. Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder, Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ohne Bedeutung sind Bezeichnung und Rechtsgrundlage der Zuwendung, durch wen (z. B. einen Dritten) sie gewährt wird, ob sie unmittelbar an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer oder über einen Dritten zu ihren/seinen Gunsten gezahlt wird oder ob sie in Raten oder einer Summe gezahlt wird. Für die Zugehörigkeit zu demselben Betrieb/Unternehmen ist bei Zweifeln von den Grundsätzen auszugehen, nach denen bei der Ermittlung der Kündigungsfrist Arbeitsverhältnisse demselben Betrieb oder Unternehmen zugeordnet werden (s. § 622 BGB oder die einschlägige [tarif-]vertragliche Regelung). Übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich die auf die Abfindung entfallenden Steuern, sind diese der Abfindung hinzuzuzählen. Bitte beachten Sie, dass Abfindungen, Entlassungsentschädigungen und ähnliche Leistungen nicht im Abschnitt G zu bescheinigen sind.

I. Angaben zur Kündigungsfrist

Auf Angaben kann nur verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung geendet hat. Die Frage ist auch zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung gesetzlich, nach Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschlossen war.

J. Firmenstempel, Unterschrift

Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben mit Firmenstempel, Datum und Unterschrift. Mit der Unterschrift des Arbeitgebers wird auch die Beachtung dieser Hinweise erklärt.